

Ad-hoc-Mitteilung

Bonn, 16.08.2016, 20:42 Uhr

Veröffentlichung einer Insiderinformation gemäß Artikel 17 MAR
Eifelhöhen-Klinik AG (WKN 565360/ISIN DE 0005653604)

Rechtssache

Rechtskräftige Entscheidung im Statusverfahren

In dem Statusverfahren nach §§ 98,99 AktG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft hat das OLG Düsseldorf (Az. I-26 W 1/16) nunmehr die Beschwerde der Betriebsräte sowie der Arbeitnehmervertreterin gegen den Beschluss vom Landgericht Köln vom 7.8.2015 (Az. 82 O 23/15) zurückgewiesen. Damit steht rechtskräftig fest, dass bei der Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft nach den durchgeführten Restrukturierungsmaßnahmen nicht länger ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes zu bilden ist, sondern dass sich der Aufsichtsrat gemäß §§ 96 Abs. (1) 6. Fall, 101 Abs. (1) AktG und § 12 Abs. (1) der Satzung ausschließlich aus drei von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammensetzt. Maßgeblich dafür ist der Umstand, dass die Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft nach der Restrukturierungsmaßnahme über keine Mitarbeiter mehr verfügt und ihr auch keine Mitarbeiter anderer Konzerngesellschaften zugerechnet werden.

Aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung sind nunmehr eine Neuwahl des Aufsichtsrats und eine Satzungsänderung erforderlich geworden. Die Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft beabsichtigt derzeit, dies am 9.1.2017 im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung umzusetzen.

Eifelhöhen-Klinik AG, Bonn
Der Vorstand